b) wenn die im Auslande ausgestellten nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung von der Vindication ausgeschlossen sind. Der zuletzt gedachte Umstand muß von demjenigen, welcher ihn behauptet, erwiesen werden."

Die jenseitige Kammer hat diesen Paragraphen bis zu den Worten: „benannt sind" als §. 3b. angenommen, nicht aber die darauf folgenden in dem Satze b. enthaltenen Worte: „wenn die im Auslande ꝛc. — erwiesen werden", wodurch denn auch der bei dem ersten Ausnahmefall als Unterscheidungszeichen gebrauchte Buchstabe a. weggefallen ist. Die hohe Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Der Grund, warum die erste Kammer den Satz b., welcher letztere in der Vorlage der hohen Staatsregierung, namentlich in dem zweiten Satze des §. 6 des Gesetzentwurfs, enthalten ist, nicht angenommen hat, ist in dem jenseitigen Deputationsberichte zu suchen. Es ist daselbst gesagt: „Es sei kein Grund zu erkennen, warum ausländische Privatcreditpapiere, welche nach den Gesetzen des Auslands, wo sie ausgestellt worden, daselbst nicht vindicirt werden könnten, in Sachsen ebenfalls der Vindication nicht unterliegen sollten. Nur hinsichtlich der ausländischen öffentlichen Creditpapiere rechtfertige ein wichtiger politischer Grund die in Sachsen zu treffende gesetzliche Bestimmung, daß diese Papiere in solchem ebenfalls nicht vindicabel sein sollen."

Damit kann aber die Deputation sich nicht einverstehen und muß vielmehr in Uebereinstimmung mit der in dem Gesetzentwurfe von der hohen Staatsregierung ausgesprochenen Ansicht die Beibehaltung des Satzes b. und die darin festgesetzte Ausnahme bevorwörten.

Die Sache ist sehr einfach. Fragt man sich, warum wird in diesem Gesetz die bisher zulässige Vindication der auf den Inhaber lautenden Creditpapiere überhaupt beschränkt? so ist die Antwort ohne Zweifel diese: weil durch diese Beschränkung der mit jedem Tage in Sachsen sich mehrende Verkehr mit dergleichen Papieren für die sächsischen Unterthanen an Sicherheit gewinnen soll. Dieser Grund ist allerdings ein politischer wichtiger Grund. Die Politik hierunter dürfte nämlich in Bezug auf ausländische Creditpapiere nicht dabei stehen bleiben, daß die sächsischen Unterthanen nur gegen Verluste geschützt werden sollen, die ihnen aus dem Verkehr mit öffentlichen Creditpapieren des Auslandes (weil sie bei uns jetzt vindicabel sind) erwachsen, sondern auch gegen die Verluste, die ihnen aus dem Verkehre mit ausländischen Privatcreditpapieren dadurch entstehen, daß letztere in Sachsen vindicirt werden können, während sie nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung doch ausdrücklich von der Vindication ausgeschlossen sind. Es kann für Sachsen in der That keinen Grund geben, welcher die von der ersten Kammer gewonnene Ansicht rechtfertigt,

daß der sächsische Unterthan nur gegen solche Verluste durch das Gesetz sichergestellt werden solle, die ihm im Verkehr mit ausländischen öffentlichen Creditpapieren in Folge deren jetziger Vindicabilität bevorstehen, und daß er dagegen gegen die Verluste nicht sichergestellt werde, mithin solche erleiden solle, die ihm aus dem Verkehr mit ausländischen Privatcreditpapieren aus gleicher Ursache erwachsen.

Die sächsische Politik erfordert vielmehr, die Inländer gegen mögliche Verluste beim Verkehr mit beiden Arten ausländischer Creditpapiere sicherzustellen, indem sie die Vindicabilität beider Papiere beschränkt.

Je mehr bei uns der Grundsatz erweitert wird: „ausländische Creditpapiere, die auf den Inhaber (au porteur) lauten, können, wenn sie von deren Besitzer redlicher Weise erworben worden, von deren Eigenthümer nicht vindicirt werden", um so mehr gewinnt der Verkehr mit diesen Papieren in Sachsen und für die Sachsen an Sicherheit, indem derjenige, der sie redlicher Weise an sich gebracht hat, dann nicht mehr zu fürchten hat, daß er angehalten werden könne, diese Papiere dem frühern Eigenthümer derselben in Folge der Vindication unentgeltlich herauszugeben, in Folge dessen er sein darauf verwendetes Geld einbüßen würde.

Es liegt demnach in dem Satze b. nicht eine Begünstigung ausländischer Privatcreditpapiere, sondern eine Begünstigung der Inländer, eine Sicherstellung derselben hinsichtlich der ausländischen Privatcreditpapiere.

Man nehme z. B. an, A., ein sächsischer Unterthan, hat redlicher Weise für 5000 Thlr. — — dergleichen ausländische, auf den Inhaber gestellte Privatcreditpapiere, welche am Ausstellungsorte für nicht vindicabel ausdrücklich erklärt sind, gekauft oder darauf dem B. 5000 Thlr. — — geliehen und vorgeschossen. Später meldet sich C., der ausländische Eigenthümer jener Papiere, dem sie abhanden gekommen, und verlangt deren unentgeltliche Ausantwortung von A. mittelst der Vindicationsklage. Wenn die Bestimmung im zweiten Satze des §. 4 unter b. wegfällt, so muß der Inländer A. die Papiere an den C. unentgeltlich herausgeben; wird aber der Satz b. im Gesetze aufgenommen, so ist er dazu nicht gehalten und erleidet keinen Verlust.

Nach solchem ist die frühere Ansicht der hohen Staatsregierung, welche durch die Bestimmung im Satze b. einen solchen Verlust von dem Inländer abwenden will, gewiß die richtige.

Hierüber wird auch durch Annahme des Satzes b. eine Ungleichheit des Rechts, die sonst zum Nachtheile des Inländers stattfinden würde, aufgehoben.

Man nehme an, der Inländer A. ist rechtmäßiger Eigenthümer solcher Papiere, sie kommen ihm abhanden. B., der sich in deren Besitz gesetzt hat, verkauft sie an C., einen Unterthan des Auslands, wo sie ausgestellt sind. Daselbst können sie nicht vindicirt werden. Hier kann nun der Sachse gegen den C. im Auslande die unentgeltliche Herausgabe seiner Papiere und sein Eigenthum nicht geltend machen; während in dem vorigen Falle er gehalten ist, dem Ausländer C. die redlich erworbenen Papiere unentgeltlich auszuantworten.

Ganz anders verhält es sich, wenn die fraglichen ausländischen Privatcreditpapiere in dem Auslande, wo sie ausgestellt worden, von der Vindication nicht ausgeschlossen sind und auch von den Sachsen vindicirt werden können. Hier tritt gleiches Recht unter den sächsischen und ausländischen Unterthanen ein.

Die Deputation kann daher im Interesse des Inlands den Satz b. nicht aufgeben, im Gegentheil erscheint ihr derselbe so nützlich und nothwendig, daß sie ihrer geehrten Kammer anrathen muß,

„bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren und den Satz b. in dem §. 4 beizubehalten."

SLUB
Wir führen Wissen.